

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Schulrechtliche Errichtung des Gymnasiums Zusestraße/ Kölner Straße in Lövenich - Interimsstart am Standort Neue Sandkaul in Widdersdorf in angemieteten/ erworbenen Räumlichkeiten der privaten Internationalen Friedensschule

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	25.04.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.05.2017
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	15.05.2017
Finanzausschuss	15.05.2017
Rat	18.05.2017

Beschluss:

1. Aufbauend auf seinem Grundsatzbeschluss vom 12.05.2015 (Session 1033/2015) zur Aufnahme der Planung eines Neubaus mit 3-fach Turnhalle für ein städtisches Gymnasium mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II an der Zusestraße/ Kölner Straße in Lövenich beschließt der Rat den zeitnahen Start der neuen Schule am Interimsstandort Neue Sandkaul 29, 50859 Köln, in den nach Ratsbeschluss vom 04.04.2017 zum Schuljahr 2018/19 anzumietenden, zum Schuljahr 2019/20 käuflich zu erwerbenden Gebäuden, in denen derzeit die private Internationale Friedensschule untergebracht ist, (schulrechtliche Errichtung des Gymnasiums zum Schuljahr 2018/19) gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Schule startet mit der Jahrgangsstufe 5 und baut jahrgangsweise auf. Nach Fertigstellung des Neubaus Zusestraße zieht die Schule von ihrem Interimsstandort dorthin um.
2. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2018 die Zusetzung von insgesamt 1,4 Stellen Verwaltungsbeschäftigten (im Schulsekretariat - ehem. Schulsekretär*in) in der EG 6 TVöD für das neue Gymnasium in Lövenich. Die jeweils für die Schuljahre anteiligen Stellenanteile werden verwaltungsintern entsprechend bereitgestellt. Bis zum Inkrafttreten des Stellenplans werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
3. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2018 die Zusetzung einer 1,0 Stelle Schulhausmeister*in in der EG 7 TVöD NRW + Z für das Schulgebäude Neue Sandkaul 29. Sollte der Stellenplan 2018 zum Zeitpunkt der notwendigen Stelleneinrichtung noch nicht in Kraft getreten sein, werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Stelle Schulhausmeister verbleibt auch nach Umzug des Gymnasiums Zusestraße vom Interimsstandort in Widdersdorf in das vorgesehene Schulgebäude in Lövenich

am Schulstandort Neue Sandkaul, der dann in der Folgenutzung für ein weiteres, schulrechtlich zu errichtendes und dauerhaft an diesem Standort verbleibendes Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft genutzt werden soll.

4. Der Rat beschließt im Zusammenhang mit dem Umzug des Gymnasiums Zusestraße von Widersdorf nach Lövenich, voraussichtlich zum Stellenplan 2022, die Zusetzung einer 1,0 Stelle Schulhausmeister*in in der EG 7 TVöD NRW + Z für das neue Schulgebäude Zusestraße mit der Option einer Anpassung der Bewertung, sofern neue Erkenntnisse dies erfordern. Sollte der Stellenplan 2022 zum Zeitpunkt der notwendigen Stelleneinrichtung noch nicht in Kraft getreten sein, werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
5. Der Rat der Stadt Köln beschließt gem. § 81 Abs. 2 SchulG, dass das Gymnasium in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SchulG nach dem Umzug an den Standort Zusestraße, dann aufbauend ab dem 5. Schuljahr als gebundene Ganztagschule geführt wird. Bis dahin wird das Gymnasium im Halbtagsbetrieb geführt.
6. Der Rat der Stadt Köln bittet die Schulkonferenz des Gymnasiums Zusestraße bei der Entscheidung über das pädagogische Angebot der Schule das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach Möglichkeit von Anfang an zu berücksichtigen.
7. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Finanzmittel (ggf. Personal- und/oder Sachkosten) für die schulrechtliche Errichtung und Inbetriebnahme des Gymnasiums am Interimsstandort Neue Sandkaul, ab Start des Gymnasiums zum Schuljahr 2018/19 und für die Inbetriebnahme des Neubaus auf dem Grundstück Zusestr. / Kölner Str. frühestens ab dem Haushaltsjahr 2020 gemäß den Ausführungen in der Begründung im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, bereitzustellen. Der Rat der Stadt Köln erklärt verbindlich, dass den Maßnahmen unter den jeweils herrschenden Haushaltsbedingungen die für ihre ordnungsgemäße Durchführung und Finanzierung erforderliche Priorität eingeräumt wird.
8. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Schule zu stellen.
9. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative:

Aufgrund der Schülerzahlenentwicklung besteht nach Einschätzung der Verwaltung keine Alternative zu der vorgeschlagenen Beschlussfassung.

Durch diese Vorgehensweise kann sowohl die Internationale Friedensschule gerettet, als auch der Start einer neuen öffentlichen Schule ermöglicht werden. Beide Schulen sollen sich den Standort Neue Sandkaul 29 bis zum Abschluss des Schuljahres 2021/22 teilen, dann wird die Internationale Friedensschule, dem Konzept der Eltern folgend, in andere Immobilien umziehen.

(1) *Bedürfnisfeststellung zur schulrechtlichen Errichtung eines neuen Gymnasiums*

Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016 bzw. 3801/2016).

Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in jüngerer Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.

Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel beschrieb die Verwaltung in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016 für den Stadtbezirk Lindenthal den jährlichen Bedarf von rd. 1.400 Plätzen (52 Züge gem. Klassenfrequenzrichtwert 27) in Eingangsklassen der Sekundarstufe I. Durch bereits vorgenommene Zügigkeitsveränderungen stehen zum Schuljahr 2017/18 an den bestehenden Schulen im Stadtbezirk 34 Züge (Regelkapazität) zur Verfügung. Neben dem Erhalt und der Sicherung des bisherigen Schulplatzangebotes sieht die Verwaltung unter anderem die Realisierung von drei neuen weiterführenden Schulen im bzw. für den Stadtbezirk Lindenthal vor, und zwar ein Gymnasium an der Zusestraße/ Kölner Straße (3 Züge) in Lövenich, eine Gesamtschule am Girlitzweg/ Wasseramselweg (6 Züge) in Vogelsang im Stadtbezirk Ehrenfeld an der Grenze zum Stadtbezirk Lindenthal und (nach Umzug des Gymnasiums Zusestraße vom Interimsstandort) ein Gymnasium Neue Sandkaul (3 Züge) in Widdersdorf vor. Mit diesen Maßnahmen können 12 zusätzliche Züge in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I geschaffen werden. Die vorgesehene Realisierung von drei neuen Schulen stellen einen „Riesenschritt“ in Richtung eines bedarfsgerechten Schulangebotes dar, gleichwohl ist die Bedarfssituation weiter intensiv zu beobachten und sind weitere Handlungsoptionen zu entwickeln.

Die Realisierung eines Gymnasiums an der Zusestraße/ Kölner Straße in Lövenich wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M40 (Seite 59) skizziert. Die Errichtung der neuen Schule ist neben weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Lindenthal ist das Angebot an Schülerplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 53-54 und Anlage weiterführende Schulen, Seite 3).

Nach Elternbefragung vom Herbst 2012 würden rund drei Viertel der 692 befragten Eltern von Viertklässler/-innen im Stadtbezirk Lindenthal ihr Kind gerne an einem Gymnasium anmelden (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seite 54). Um diesem Wunsch entsprechen zu können, wird die weiterführende Schule an der Zusestraße/ Kölner Straße mit vorgezogenem Start am Interimsstandort Neue Sandkaul im Gesamtpaket der für den Stadtbezirk geplanten Maßnahmen als zu errichtendes Gymnasium vorgesehen. Dies erscheint auch eingedenk der Ergebnisse des Anmeldeverfahrens der weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2017/18 sinnvoll. Die Bilanzierung zeigte, dass die Gymnasien und Gesamtschulen in Köln deutlich „überbucht“ sind. Die Gymnasien schöpften erstens die Bandbreiten zur Klassenbildung vollständig aus und richteten zweitens insge-

samt 12 zusätzliche Eingangsklassen ein. Die Gesamtschulen verzeichneten 730 Ablehnungen; entsprechend zielen andere vorgesehene Maßnahmen im Stadtbezirk Lindenthal und stadtweit auf den ebenfalls erforderlichen Ausbau der Gesamtschulkapazitäten in Köln (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 26-35).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle im Kontext der Bedürfnisfeststellung des Weiteren auf den Begründungsteil und die schulentwicklungsplanerische Stellungnahme als Anlage des Grundsatz-/Planungsbeschlusses zur Realisierung eines Gymnasiums Zusestraße/ Kölner Straße (Session 1033/2015) verwiesen.

In den ab dem Schuljahr 2018/19 durchzuführenden Anmeldeverfahren sind für 5 Jahre die bei der schulrechtlichen Errichtung eines dreizügigen Gymnasiums erforderliche Zahl von mindestens 84 Anmeldungen nachzuweisen.

(2) Zeit-Maßnahmen-Planung und Raumprogramm – Start des Gymnasiums am Standort Neue Sandkaul in Widdersdorf

Die Verwaltung wird das Schulgebäude und Grundstück am Standort Neue Sandkaul 29, 50859 Köln, zunächst anmieten und hat dies über einen gesonderten Anmietbeschluss mit einer Ankaufoption durch den Rates der Stadt Köln abgesichert. Die neue Betreiberin der privaten Internationalen Friedensschule mit Ersatzschulen (Grundschule und Gymnasium) und Ergänzungsschule (Internationale Schule), die Initiative „Safe IFK/CIS“, wird auf der Basis eines Untermietvertrags einen Teil der Räumlichkeiten noch bis zum Abschluss des Schuljahres 2021/22 nutzen und anschließend an einen anderen Schulstandort umziehen. Die Verwaltung wird daher mit der Initiative Verhandlungen über einen Mietvertrag mit einer Dauer bis zum Sommer 2022 mit dem Ziel aufnehmen, der IFK/CIS einen Erhalt bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen. Die vorhandenen, zunächst angemieteten Schulraumkapazitäten reichen, wie im Soll-Ist-Vergleich des beigefügten Raumprogramms (Anlage) ersichtlich, für die ersten vier Jahre des aufwachsenden Gymnasiums und nach Umzug der Internationalen Friedensschule für weitere zwei Jahre knapp aus. Die IFK/CIS verfügt derzeit über Raumreserven und unterrichtet in kleinen Klassenstärken. Für die Zeit der gemeinsamen Nutzung des Schulstandortes durch die Internationale Friedensschule und das aufbauende Gymnasium Zusestraße ist dabei jedoch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kompromissbereitschaft beider Schulen hinsichtlich der Raumressourcen unabdingbar. Seitens der IFK/CIS wird dabei die Möglichkeit und Bereitschaft zugesichert, für die Zeit der gemeinsamen Nutzung sukzessive, und im erforderlichen räumlichen Umfang zusammenzurücken, um dadurch den Verbleib im Gebäude bis zum Sommer 2022 zu sichern. Spätestens zum Schuljahr 2023/24 muss der Umzug des Gymnasiums Zusestraße vom Interimsstandort an den Zielstandort Zusestraße/ Kölner Straße erfolgen. Für eventuelle noch fehlende Flächen, insbesondere für Zwecke des Ganztags, Fachraumbedarf und Aula werden ggf. entsprechende Fertigbaueinheiten aufgestellt

(3) Folgenutzung des Standortes Neue Sandkaul 29, 50859 Köln

Nach dem Umzug des Gymnasiums Zusestraße in den Neubau in Lövenich soll als langfristige Nutzungsoption ein eigenständiges Gymnasium am Standort Neue Sandkaul 29 errichtet werden, das dort dauerhaft verbleibt. Die Folgenutzung soll unmittelbar nach dem Auszug des Gymnasiums Zusestraße (voraussichtlich zum Schuljahr 2023/24) beginnen.

Für die schulrechtliche Errichtung dieser „Nachfolge-Schule“ sind ein separater Ratsbeschluss und eine gesonderte Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde erforderlich, die rechtzeitig vorbereitet werden. Darüber hinaus müssen die für die Sekundarstufe II erforderlichen zusätzlichen Unterrichtsräume noch hergestellt werden. Diese Räume werden voraussichtlich (frühestens) zum Schuljahr 2028/29 erforderlich, wenn der erste Jahrgang des neuen Gym-

nasiums („Nachfolge-Schule“) am Standort Neue Sandkaul 29 die Oberstufe erreichen wird.

Nach Umzug der Internationalen Friedensschule (mit Ersatzschule, Ergänzungsschule und Grundschule) wird des Weiteren unmittelbar die schulrechtliche Errichtung einer zweizügigen Grundschule in öffentlicher Trägerschaft vorgesehen, sofern der neue Standort der privaten Grundschule nicht im Stadtteil Widdersdorf liegt.

(4) Ganzttag

Durch die Ausweitung der täglichen Unterrichtszeiten an allen Schulformen im Zusammenhang mit der Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs auf 8 Jahre sind an allen Schulen der Sekundarstufe I Unterrichtseinheiten am Nachmittag erforderlich. Die Schulträger müssen den Schülerinnen und Schülern an allen Schulformen eine Möglichkeit bieten, die Mittagspause in angemessener Weise zu verbringen. Hierzu zählt auch die Gelegenheit, eine Mahlzeit einnehmen zu können, was entsprechende Mensa- und Küchenräume erfordert. Dieses Erfordernis besteht unabhängig davon, ob der Bedarf an wenigen Wochentagen oder durchgängig besteht. Insoweit unterscheiden sich heutige Halbtagschulen in Bezug auf Raumanforderung und Ausstattung nur noch marginal von Ganztags-systemen. Die Stadt Köln unterscheidet daher folgerichtig in ihrer Schulbauleitlinie und ihren Muster-raumprogrammen nicht mehr zwischen Halb- und Ganztagschulen, sondern passt alle Schulen in ihrer räumlichen Ausstattung sukzessive an den Ganztagsstandard an.

Eine Umkehr des schulpolitischen Weges zu ganztägigen Unterrichtsformen ist nicht wahrscheinlich. Der zukünftige Unterrichtsstandard wird sich aller Erwartung nach an erfolgreichen Ganztagsmodel-len orientieren, die in internationalen Bildungsstudien führende Plätze belegen.

Die Kölner Elternbefragung zur Schulwahl von Herbst 2012 zeigte, dass es für rund 67% der befrag-ten Eltern wichtig oder sehr wichtig ist, dass die gewünschte Schule eine Ganztagschule mit Mittag-essen und Unterrichtsangeboten am Nachmittag ist.

Aus den genannten Gründen wird vorgesehen, das neue Gymnasium Zusestraße als Ganztagschule gemäß § 9 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zu führen. Dies kann allerdings erst nach Umzug der Schule an ihren endgültigen Bestimmungsort in Lövenich erfolgen. Am Interimsstandort Neue Sand-kaul lässt das vorhandene Raumprogramm den Ganztagsbetrieb nicht zu. Ob der Ganztagsbetrieb schon zum Start der Schule seinen Betrieb aufnehmen kann, ist noch fraglich.

(5) Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die seit 2009 rechtsverbindlich ist, schreibt fest, dass allen Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer allgemeinen Schule in Wohnortnähe ermöglicht werden muss und sie dort die indi-viduell notwendige Förderung erhalten.

Die Verwaltung hat im Sommer 2012 den Inklusionsplan für Kölner Schulen den politischen Gremien vorgestellt. Der Inklusionsplan macht deutlich, dass die Stadt Köln das Ziel der Inklusion begrüßt und sich Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Schülerinnen und Schüler zum Ziel ge-setzt hat. Grundlegende Zielsetzung der Verwaltung ist die Schaffung einer inklusiven Bildungsland-schaft bis zum Jahr 2020 im Rahmen einer prozesshaften Umsetzung. Bis dahin sollen in Abhängig-keit vom Elternwahlverhalten möglichst viele Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam an einer allgemeinen Schule lernen. Die Inklusionsentwicklung soll dabei von den allge-meinen Schulen aller Schulformen ausgehen. Insbesondere bei Gründung neuer Schulen bietet sich die Chance, Inklusion von Anfang an in der pädagogischen Konzeption zu implementieren. Daher sollte das Gemeinsame Lernen an der neuen Grundschule in Widdersdorf von Anfang an vorgesehen werden.

Mit Blick auf die Herausforderungen von Inklusion und Integration bittet der Schulträger die zukünftige

Schulkonferenz des neuen Gymnasiums gem. § 65 Abs. 2 Nr. 8 SchulG vorzuschlagen, dass das neue Gymnasium eine Schule des Gemeinsamen Lernens werden soll.

(6) Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Insbesondere durch die Flüchtlingswelle der beiden vergangenen Jahre ergeben sich für die Stadt Köln große Herausforderungen, ausreichend Schulplätze für diese Kinder zu schaffen. Neben der Wohnsituation stellt insbesondere die Erfüllung der Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die ohne oder nur mit rudimentären Deutschkenntnissen nach Deutschland kommen und darüber hinaus in manchen Fällen noch nicht alphabetisiert sind, eine besondere Herausforderung dar. Für diese Schülergruppe wurden in der Vergangenheit Vorbereitungs- oder Auffangklassen gebildet. Nach neuer Erlasslage sollen diese Kinder nach Möglichkeit, dem Inklusionsgedanken folgend, in Regelklassen unterrichtet werden. Dennoch ist es derzeit noch in vielen Fällen erforderlich, sie zunächst zu „eigenen Klassenverbänden“ zusammen zu fassen, um sie insbesondere sprachlich fördern zu können. Zudem erfolgt der Zuzug über das ganze Jahr verteilt.

Vor dem Hintergrund steigender Bedarfszahlen sind alle Schulformen verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten, um zugewanderten Schülerinnen und Schüler einen Einstieg in das deutsche Schulsystem zu ermöglichen. Um die Beschulung von schulpflichtigen Zuwanderern weiterhin sicher zu stellen, ist es erforderlich, an so vielen Schulstandorten wie möglich mindestens einen Klassenraum für eine Seiteneinsteigerklasse vorzuhalten. Daher sollte auch am neuen Gymnasium Zusestraße, schon beim Interimsstart in Widdersdorf die Möglichkeit berücksichtigt werden, zumindest eine Seiteneinsteigerklasse aufzunehmen.

Dabei erscheint es auch denkbar, durch die Verlagerung einer Klasse von benachbarten Schulen dort eine Entlastung zu schaffen.

(7) Schulsekretariat, Schulhausmeister und Schulsozialarbeit

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Der zusätzliche Stellenbedarf in Höhe von insgesamt 1,4 Stelle ist jeweils anteilig in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitzustellen.

Die ab dem Haushaltsjahr 2018 entstehenden zusätzlichen Personalkosten für das Schulsekretariat des Gymnasiums in Höhe von insgesamt 70.700 € sind im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben zusätzlich bereitzustellen. Ebenso ist für das Gymnasium einmalig sowohl für den Interimsstandort Neue Sandkaul 29 als auch am Standort Zusestraße jeweils 12.800 € für die Einrichtung eines Büroarbeitsplatzes zu berücksichtigen. Die Deckung erfolgt im Teilergebnisplan 0301 durch entsprechenden Wenigeraufwand bei den Sachmitteln.

Bereits ab dem Schuljahr 2018/19 wird für den Schulstandort Neue Sandkaul 29, 50859 Köln, in dem zukünftig städtische Schulen untergebracht werden, ein Hausmeister / eine Hausmeisterstelle erforderlich. Diese ist nach EG 7 TVöD NRW + Z auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse einzugruppieren.

Für die Betreuung des neuen Schulgebäudes Zusestraße, in dem das Gymnasium endgültig untergebracht werden soll, bedarf es ab Fertigstellung und Inbetriebnahme des Schulgebäudes ebenfalls einer zusätzlichen Stelle Schulhausmeister. Die Bewertung der Schulhausmeisterstelle richtet sich nach der tariflichen Reinigungsfläche des Schulgebäudes. Nach aktuellen Erkenntnissen wird voraussichtlich ab dem Schuljahr 2022/23 eine 1,0 Stelle in der EG 7 TVöD NRW + Z benötigt werden. Die tatsächliche Bewertung der Schulhausmeisterstelle ist endgültig erst nach Fertigstellung des Gebäudes festzulegen. Die durchschnittlichen Personalkosten für die voraussichtliche Stelle belaufen

sich derzeit auf 66.400 € und sind ab Fertigstellung und Inbetriebnahme des Schulgebäudes, voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben zusätzlich bereitzustellen. Die Deckung erfolgt im Teilergebnisplan 0301 durch entsprechenden Wenigeraufwand bei den Sachmitteln.

Die Zusetzung einer Schulsozialarbeiterstelle wird derzeit nicht vorgesehen, da für den neuen Schulstandort in Widdersdorf vergleichsweise wenige Bildungs- und Armutsrisiken gesehen werden, die eine/n Schulsozialarbeiter*in zwingend erforderlich machen würden. Sofern tatsächlich eine Klasse (oder mehrere) für Flüchtlinge an dem neuen Gymnasium eingerichtet werden könnte, sollte die Entscheidung über eine Schulsozialarbeiterstelle neu getroffen werden.

(8) Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

Bei den benachbarten Schulträgern ist zu differenzieren zwischen Gebietskörperschaften, die in benachbarten Regionen Schulträger sind und den privaten Schulträgern im Kölner Stadtgebiet. Die Abstimmung mit den Schulträgern ist eingeleitet worden.

(9) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Errichtung des neuen Gymnasiums an der Zusestraße/ Kölner Straße in Lövenich mit vorgezogenem Start am Interimsstandort Neue Sandkaul 29 in Widdersdorf zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2018/19 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.